

# **Betriebsatzung**

## **des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Biberach**

**in der Fassung vom 24.10.2008**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen  
“Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Biberach“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Biberach.

### **§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Durchführung einer geordneten Abfallbewirtschaftung im Landkreis Biberach. Vorrangige Aufgabe und Ziel der Abfallbewirtschaftung sind die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung. Soweit diese nicht möglich sind, ist Aufgabe des Eigenbetriebs die Abfallentsorgung. Der Eigenbetrieb nimmt außerdem die dem Landkreis als entsorgungspflichtiger Körperschaft durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen öffentlichen Aufgaben wahr.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt: € 0,--

### **§ 4 Vermögen des Eigenbetriebs**

Dem Eigenbetrieb werden die in der *Anlage 1* zu dieser Satzung aufgeführten, mit dem Buchwert angesetzten Gegenstände des Anlagevermögens zugeordnet. Ferner werden dem Eigenbetrieb die aus der *Anlage 2* ersichtlichen, mit dem Nominalwert angesetzten Vermögenswerte und Schulden zugeordnet.

### **§ 5 Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Kreistag und der Landrat.

### **§ 6 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren gleichgeordneten Betriebsleitern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit der Landrat.
- (2) Der Landrat regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.
- (3) Die Betriebsleitung wird durch den Kreistag nach Maßgabe von § 18 Abs. 2 dieser Satzung bestellt.

### **§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr ob-

liegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.

- (2) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Sache nach von § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 14 dieser Satzung erfasst werden und unter den dort angegebenen Wert- oder Zeituntergrenzen liegen.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung hat Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats fallen, vorzubereiten und einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Die Betriebsleitung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

## **§ 8**

### **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Sofern die Betriebsleitung aus mehr als einem Betriebsleiter besteht, sind zwei Betriebsleiter gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die zur Gesamtvertretung berechtigten Betriebsleiter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 44 LKrO werden von zwei Betriebsleitern oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem stellvertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (6) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistags und nach Mitgliederzahl und Personen identisch mit dem beim Landkreis Biberach gebildeten Ausschuss für Umwelt und Technik.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Biberach für beschließende Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit des Betriebsausschusses verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Kreistags über
  1. Personalangelegenheiten nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 dieser Satzung,
  2. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
  3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen,
  4. die Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder andere Unternehmensorgane von Beteiligungsunternehmen, die vom Eigenbetrieb verwaltet werden,
  5. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (3) Sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind insbesondere

1. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Aufwand € 200.000,-- übersteigt,
2. die Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und € 20.000,-- oder 20 % des Einzelansatzes bzw. vergleichbarer Einzelansätze übersteigen,
3. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Vermögensplan, sofern sie mehr als € 20.000,--, aber nicht mehr als € 200.000,-- betragen,
4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall mehr als € 200.000,--, aber nicht mehr als € 600.000,-- beantragen,
5. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, sofern diese im Einzelfall mehr als € 10.000,--, aber nicht mehr als € 30.000,-- betragen,
6. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als € 10.000,-- im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen über eine Frist von zwölf Monaten hinaus, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag von mehr als € 40.000,-- handelt,
8. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bis zu € 1,5 Mio. im Einzelfall; die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 48 LKrO i.V.m. § 88 Abs. 3 GemO bis € 150.000,-- im Einzelfall,
9. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens von mehr als € 150.000,-- bis zu € 600.000,-- im Einzelfall,
10. der Abschluss und die Aufhebung von Pacht-/Mietverträgen ab einem jährlichen Pacht-/Mietwert von € 60.000,--,

11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als € 60.000,--, aber weniger als € 200.000,-- beträgt,
  12. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als € 30.000,--, aber nicht mehr als € 100.000,-- beträgt,
  13. die Bewilligung von im Wirtschaftsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als € 2.500,--, aber nicht mehr als € 12.500,-- beträgt,
  14. die Erteilung von Weisungen – soweit ein Weisungsrecht gegeben und rechtlich zulässig ist – an die Vertreter des Eigenbetriebs in Organen von Beteiligungsunternehmen, die vom Eigenbetrieb verwaltet werden,
  15. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (4) Für Entscheidungen unterhalb der in Absatz 3 aufgeführten Wert- und Zeituntergrenzen ist die Betriebsleitung, für Entscheidungen über den Wertobergrenzen der Kreistag zuständig.
  - (5) Die Mehrheit aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

## **§ 11 Aufgaben des Kreistags**

- (1) Der Kreistag entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Abs. 2 LKrO über
  1. Personalangelegenheiten gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung,
  2. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an den Landkreis,

3. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 48 LKrO i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 GemO,
  4. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes,
  5. den Wirtschaftsplan,
  6. die Fälle des § 10 Abs. 3 dieser Satzung, wenn die dort für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses angegebenen Wert- und Zeitobergrenzen überschritten werden,
  7. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben, insbesondere den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung (§ 8 LAbfG).
- (2) Die der Entscheidung des Kreistags vorbehaltenen Angelegenheiten werden vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs vorberaten. Im übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Biberach entsprechend.

## **§ 12 Aufgaben des Landrats**

- (1) Der Landrat hat die Aufgaben und Befugnisse für Personalangelegenheiten nach § 18 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.



- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung anstelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im übrigen gilt für die Aufgaben des Landrats die Landkreisordnung und die Hauptsatzung des Landkreises Biberach entsprechend.

### **§ 13** **Sondervermögen des Landkreises**

- (1) Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Für die Erhaltung des Sondervermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Eigenbetrieb soll eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.
- (3) Der Eigenbetrieb kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Landkreisverwaltung in Anspruch nehmen. Die Landkreisverwaltung kann hierfür vom Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.

### **§ 14** **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

## **§ 15 Wirtschaftsplan**

- (1) Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Für den Wirtschaftsplan gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass eine Abstimmung mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Landkreises möglich ist und das Ergebnis des Eigenbetriebs bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch den Landkreis noch berücksichtigt werden kann.

## **§ 16 Finanzplan**

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Haushalt des Landkreises im Finanzplanungszeitraum erheblich sind.

## **§ 17 Buchführung und Jahresabschluss**

Für Buchführung und Jahresabschluss des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 18 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

- (2) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Betriebsleitung; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem angestellten Betriebsleiter sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 g. D. und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 13, soweit nicht leitende Beamte und Beschäftigte. § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.
- (4) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beamten des mittleren Dienstes und der Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 sowie von Beschäftigten des Eigenbetriebs der Entgeltgruppen 6 bis 11. Der Landrat entscheidet auch über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten des Eigenbetriebs sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Der Landrat kann seine Befugnisse nach den Vorschriften der Landkreisordnung auf die Betriebsleitung übertragen.
- (5) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung, Entlassung oder Höhergruppierung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Landkreisverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Landkreisverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

## **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Biberach.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Die vom Kreistag des Landkreises Biberach am 24.10.2008 beschlossene Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Biberach tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**Anlage 1 zu § 4 der Betriebssatzung**  
**Gegenstände des Anlagevermögens des Eigenbetriebs**  
**(Restbuchwerte am 01.01.1996):**

---

	Restbuchwert 01.01.1996 DM
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	
- Software	34.004,54
2. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	
- Grundstücke Reinstetten und Unlingen	1.857.932,61
- Deponie Reinstetten	
Sickerwasserbeseitigung	1.208.675,03
Oberflächenentwässerung	214.124,85
Gasentsorgung	695.021,81
Kläranlagenanschluss	653.676,65
Deponieabdichtung	9.606,73
Nachteilsausgleich	47.496,76
Entschädigung	1,00
Sonstiges	177.762,97
- Umladestation Unlingen	1.833.254,81
3. Grundstücke ohne Bauten (Reinstetten, Flst. 11 + 13)	137.420,84
4. Bauten auf fremden Grundstücken (Wertstoffhöfe)	3.010.253,85
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
- Verwaltung (Büroausstattung)	16.284,65
- Deponie Reinstetten	
Wägeterminal an Fahrzeugwaage	22.641,95
Gasspürgerät	5.426,52
PC Hardware	2.417,40
Klimagerät Bürocontainer	2.707,10
Einbruchsicherung	1.816,64

Rettungsgerät	1.335,53
Plattformwaage	4.299,90
Papierfangzaun	3.212,64
Sprechfunkgeräte	1.624,50
Klärschlamm-trocknungswaagen	4.061,08
Problemstoffsammelcontainer	1,00
Niederschlagsmessstation	1,00
- Umladestation Unlingen (PC-Hardware)	9.834,77
6. Anlagen im Bau (Versuchsanlagen Sickerwasservorbehandlung)	438.809,76

**Anlage 2 zu § 4 der Betriebssatzung  
Vermögenswerte und Schulden  
(Nominalwerte)**

---

	Übernahmewert (Nominalwert) DM
<b>Aktiva</b>	
Anlagevermögen	10.393.706,89
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.094.909,37
Forderungen gegen den Landkreis	6.263.448,34
<b>Passiva</b>	
Sonderrückstellungen	19.000,00
Sonstige Rückstellungen	6.271.948,34
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.881.024,21
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.084.862,66
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	5.426.172,57
Sonstige Verbindlichkeiten	69.056,82